

Die neuen Regelungen sollen vor allem mehr Flexibilität ermöglichen und zwar bei der:

- Gestaltung der Kapitalstruktur
- Ausschüttung von Dividenden
- Abhaltung der Generalversammlung

Jedoch betrifft dieser modernisierte Rechtsrahmen im Allgemeinen nicht nur Aktiengesellschaften, sondern auch beispielsweise die GmbH. Die neuen Bestimmungen des Aktienrechts zur drohenden Zahlungsunfähigkeit sind zudem auch für Genossenschaften und im Handelsregister eintragungspflichtige Vereine, sowie Stiftungen relevant.



Besteht Handlungsbedarf für Sie?

>> Überprüfung der Statuten

Sind Bestimmungen in Ihren Statuten enthalten, welche nicht mehr dem aktuellen Recht entsprechen? Wollen Sie von den flexibleren Gestaltungsmöglichkeiten profitieren?

>> Generalversammlung

Planen Sie die **Generalversammlung auch online durchzuführen**? Dies ist ab 1.1.2023 erlaubt, inklusive schriftlicher oder elektronischer Beschlüsse. Für die Durchführung von virtuellen Generalversammlungen ist bereits jetzt eine Statutenänderung erforderlich. Weiters ist auch eine Durchführung im Ausland möglich.

>> Aktienkapital in ausländischer Währung

Wollen Sie **Buchführung und Rechnungslegung in einer ausländischen Währung** führen, welche hauptsächlich genutzt wird (sog. funktionale Währung – derzeit **USD, EUR, GBP, JPY**)? Ein Wechsel ist auf Beginn eines Geschäftsjahres möglich.

>> Kapitalband

Gesellschaften (welche nicht auf die eingeschränkte Revision verzichtet haben) können neu ein Kapitalband einführen um die **Eigenkapitalausschüttung flexibler** zu gestalten. So kann der Verwaltungsrat während einer Dauer von maximal 5 Jahren das Aktienkapital erhöhen oder herabsetzen (unter Beachtung des Gläubigerschutzes). Dieses umfasst +/- die Hälfte des eingetragenen Aktienkapitals. Das Kapitalband ersetzt in dem Fall das heutige genehmigte Kapital, welches maximal 2 Jahre gilt und lediglich eine Kapitalerhöhung zulässt.

Was ändert sich noch?

>> Verwaltungsrat

Die Unsicherheiten in der Praxis wurden mit einer klaren Regelung beseitigt. Der Verwaltungsrat kann **Beschlüsse** auch auf elektronischem Weg fassen. Explizit im Gesetz ist nun die Verantwortung des Verwaltungsrates zur Überwachung der Liquidität geregelt sowie zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit. Der Verwaltungsrat muss entsprechende Massnahmen zur Beseitigung des **Kapitalverlustes** ergreifen.

Im Falle einer **Überschuldung** muss der Verwaltungsrat das Gericht nicht mehr in jedem Fall benachrichtigen. Solange die begründete Ansicht besteht, dass die Überschuldung innert angemessener Frist, spätestens aber 90 Tage nach Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüsse, behoben werden kann und dass die Forderungen der Gläubiger nicht zusätzlich gefährdet werden, kann auf die Meldung verzichtet werden.

Eine **Gesellschaft ohne Revisionsstelle** muss bei entsprechendem Kapitalverlust die letzte Jahresrechnung eingeschränkt revidieren lassen (Ernennung durch den Verwaltungsrat).

Und einiges mehr.

Kontaktieren Sie uns für ein unverbindliches Gespräch. Gerne unterstützen wir Sie dabei und prüfen ihre individuellen Möglichkeiten, um frühzeitig die neuen Regelungen umzusetzen. Sie erreichen uns unter:

services@expertinum.ch

Freundliche Grüsse

Das Team der Expertinum AG
Zürich | Dielsdorf | Winterthur